

**Beschränkung des Verkaufs
von alkoholischen Getränken und
Tabakwaren**

§ 7

(1) Erwachsene, insbesondere die Erziehungsberechtigten, Lehrer, Erzieher und Lehrausbilder, die Leiter, Inhaber und das Bedienungspersonal von Gaststätten sowie das Verkaufspersonal im Handel oder in ähnlichen Einrichtungen sind verpflichtet, die nachstehenden Beschränkungen einzuhalten:

1. An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke und Tabakwaren verabreicht, verkauft oder in sonstiger Weise abgegeben werden.

Der Verkauf von Zündmitteln an Kinder ist verboten.

2. An Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren dürfen Getränke nur mit einem Alkoholgehalt bis zu 20 % in geringen Mengen verkauft, verabreicht oder in sonstiger Weise abgegeben werden.

Jugendliche dürfen nicht zum Alkoholgeuß verleitet werden.

(2) Der Genuß von Tabakwaren durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gefährdet die körperlich gesunde, allseitige Entwicklung der Persönlichkeit und ist deshalb nicht zu dulden.

(3) Kinder und Jugendliche haben sich den in den Absätzen 1 und 2 genannten Festlegungen entsprechend zu verhalten und dürfen andere Kinder und Jugendliche nicht zum Genuß von alkoholischen Getränken und Tabakwaren verleiten. Sie haben sich vor allem nicht durch Täuschung des Bedienungs- und Verkaufspersonals alkoholische Getränke und Tabakwaren zu verschaffen.

§ 8

Die Leiter der Handelsorgane, die Gaststättenleiter und die Leiter der Jugendklubhäuser, anderer Jugendeinrichtungen, staatlicher und gewerkschaftlicher Klub- und Kulturhäuser sind dafür verantwortlich, daß in ihren Einrichtungen genügend alkoholfreie und alkoholarme Getränke angeboten werden.

**Beschränkung des Aufenthalts
in öffentlichen Einrichtungen**

§ 9

(1) Die Leiter oder Inhaber öffentlicher Filmtheater dürfen Kinder und Jugendliche zum Besuch von Filmveranstaltungen nur dann zulassen, wenn das Programm von dem dafür zuständigen zentralen staatlichen Organ für Kinder und Jugendliche freigegeben ist. Die gleiche Verantwortung tragen die Veranstalter von Filmvorführungen in nichtgewerblichen Spielstellen.

(2) Die Freigabe regelt das zuständige zentrale staatliche Organ in eigener Verantwortlichkeit. Es ist verpflichtet, die Freigabe in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen. Die Freigabe erfolgt differenziert in der Regel durch die Kennzeichnung:

Für Kinder unter 6 Jahren nicht zugelassen.

Für Kinder unter 14 Jahren nicht zugelassen.

Für Jugendliche unter 16 Jahren nicht zugelassen.

Für Jugendliche unter 18 Jahren nicht zugelassen.

§ 10

(1) Erziehungsberechtigte, Leiter oder Inhaber von Filmtheatern, Klubeinrichtungen, Kabarets, Varietés, Schausteller und das Personal von Einrichtungen der Vergnügungsparks sowie Leiter, Inhaber und das Bedienungspersonal von Gaststätten sind dafür verantwortlich, daß nachstehende Beschränkungen eingehalten werden:

1. Für Kinder ist der Aufenthalt in Filmtheatern, Klubeinrichtungen, Kabarets, Varietés, Schaubuden, Vergnügungsparks und Gaststätten bis 19.00 Uhr und in Kindertanzveranstaltungen gestattet.

2. Für Jugendliche unter 16 Jahren ist der Aufenthalt in Filmtheatern, Klubeinrichtungen, Varietés, Schaubuden, Vergnügungsparks und Tanzveranstaltungen bis 22.00 Uhr und in Gaststätten bis 21.00 Uhr gestattet.

3. Für Jugendliche von 16 bis unter 18 Jahren ist der Aufenthalt in Filmtheatern, Klubeinrichtungen, Kabarets, Varietés, Schaubuden, Vergnügungsparks und Tanzveranstaltungen bis 24.00 Uhr und in Gaststätten bis 22.00 Uhr gestattet.